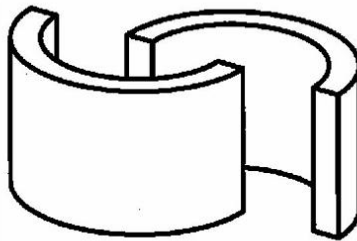


AMT FÜR DIE SONDERRGELUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNG



ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN ASRSV

A S R S V Quartal:2017/3

Inhalt

- Die provinziellen und lokalen Verwaltungen und die für sie geltenden Systeme
 - Die dem LSS angeschlossenen provinziellen und lokalen Verwaltungen
 - Antrag auf Erteilung oder Löschung einer Unternehmensnummer und einer Niederlassungseinheitsnummer
 - Die Unternehmensnummer
 - Gewährung einer Unternehmensnummer
 - Löschung einer Unternehmensnummer
 - Erteilung oder Löschung einer Niederlassungseinheitsnummer
- Antrag auf Beitritt zum LSS – das Arbeitgeberrepertorium
 - Verwaltungen, die einen Beitritt zum LSS beantragen müssen
 - Beitrittsverfahren
 - Verwaltungen, die kein Personal mehr beschäftigen
- Die Meldungen
 - Allgemeines: Das E-Government-Projekt der sozialen Sicherheit
 - Der Dienstleister und das „Full Service“-Sekretariat

Die provinziellen und lokalen Verwaltungen und die für sie geltenden Systeme

Die dem LSS angeschlossenen provinziellen und lokalen Verwaltungen

Das Landesamt für soziale Sicherheit (LSS) nimmt die Sozialversicherungsbeiträge der provinziellen und lokalen Verwaltungen ein. In Bezug auf die provinziellen und lokalen Verwaltungen nimmt das LSS die Aufgaben wahr, die bis 31.12.2016 vom ASRSV erfüllt wurden. Es erfasst und verteilt administrative Basisdaten im Auftrag anderer Einrichtungen der sozialen Sicherheit.

Als provinzielle oder lokale Verwaltungen gelten, auf der Grundlage von Artikel 1, §1, Abs. 4 des Gesetzes vom 27.06.1969 zur Überprüfung des Erlassgesetzes vom 28.12.1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer:

- die Provinzen;
- die von Provinzen abhängigen öffentlichen Einrichtungen.

Darunter versteht man:

die „autonomen Provinzialregionen“. Titel VII, Kapitel II, Abschnitt II des flämischen Provinzialdekrets vom 09.12.2005 und Titel VIIIter des Provinzialgesetzes vom 30.04.1836 sehen für die Provinzen die Möglichkeit vor, auf Initiative ihres Provinzialrates autonome Provinzialregion einzurichten. Die autonome Provinzialregion besitzt Rechtspersönlichkeit und ist eine Einrichtung getrennt von der Provinz, die die Region gegründet hat. Die Provinzialregion unterliegt jedoch weiterhin der Kontrolle der Provinz, von der sie gegründet wurde.

o die Provinzialen Entwicklungsgesellschaften in der Flämischen Region (POM), die gemäß dem Dekret des Flämischen Rates vom 07.05.2004 gegründet wurden.

- die Gemeinden;
- die von den Gemeinden abhängigen öffentlichen Einrichtungen,

Darunter werden die autonomen Gemeinderegionen verstanden. Titel VII, Kapitel II, Abschnitt II des flämischen Gemeindedekrets vom 15.07.2005 und Titel VI, Kapitel V des Neuen Gemeindegesetzes sehen für Gemeinden die Möglichkeit vor, auf Initiative ihres Gemeinderates „autonome Gemeinderegionen“ zur Verwaltung ihrer Tätigkeiten mit industriellem und/oder Handelscharakter einzurichten. Die autonome Gemeinderegion besitzt Rechtspersönlichkeit und ist eine Einrichtung getrennt von der Gemeinde, die die Region gegründet hat. Die Gemeinderegion unterliegt jedoch weiterhin der Kontrolle der Gemeinde, von der sie gegründet wurde.

- die Gemeindeverbände:

o im Sinne des Dekretes des Flämischen Rates vom 06.07.2001 über die interkommunale Zusammenarbeit betreffend die interkommunalen Einrichtungen, deren gesamter Amtsbereich innerhalb der Grenzen der Flämischen Region liegt;

o im Sinne des Buches V des ersten Teils des Wallonischen Gesetzbuchs der lokalen Demokratie und Dezentralisierung betreffend die interkommunalen Einrichtungen, deren gesamter Amtsbereich innerhalb der Grenzen der Wallonischen Region liegt;

o im Sinne des Gesetzes vom 22.12.1986 über die Interkommunalen betreffend die Interkommunalen Einrichtungen der Region Brüssel-Hauptstadt und betreffend die überregionalen Interkommunalen;

- die ÖSHZ;
- die ÖSHZ-Vereinigungen im Sinne von Kapitel XII des ÖSHZ-Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 und im Sinne von Titel VIII Kapitel I des flämischen Dekrets vom 19.12.2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren,
- die von ÖSHZ abhängigen öffentlichen Einrichtungen;
- die Agglomerationen und Gemeindeföderationen,
- die von Agglomerationen und Gemeindeföderationen abhängigen öffentlichen Einrichtungen,
- die lokalen Polizeizonen, die auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes gegliedert sind, die aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit eingerichteten vorläufigen Zonen und Hilfeleistungszonen;
- die Flämische Gemeinschaftskommission und die Französische Gemeinschaftskommission;
- die regionalen Wirtschaftseinrichtungen im Sinne der Kapitel II und III des Rahmengesetzes vom 15.07.1970 zur Organisation der Planung und der wirtschaftlichen Dezentralisierung, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 25.05.1983, die Ordonnanz des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vom 20.05.1999 und das Dekret des Flämischen Regionalrates vom 27.06.1985; Darunter werden der Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonischen Region (CESRW), die Regionale Entwicklungsgesellschaft der Region Brüssel-Hauptstadt (GOMB) und der Sozialwirtschaftliche Rat Flanderns (SERV) verstanden.
- „Bruxelles-Propreté-Net Brussel“, Agentur für städtische Sauberkeit in Brüssel;
- Brusselse Hoofdstedelijke Dienst voor Brandbestrijding en Dringende Medische Hulp (DBDMH) – Dienst der Region Brüssel-Hauptstadt für Brandbekämpfung und Ärztliche Nothilfe;
- die Vereinigungen mehrerer der o. a. Einrichtungen;
- die VoG „Vlaamse Operastichting“ für Personal, das bei der Interkommunalen „Opera voor Vlaanderen“ statutarisch angestellt war und unter Beibehaltung des Statuts übernommen wurde.

Antrag auf Erteilung oder Löschung einer Unternehmensnummer und einer Niederlassungseinheitsnummer

Die Unternehmensnummer

Jede provinzielle oder lokale Verwaltung hat eine eindeutige Unternehmensnummer bei der Zentralen Unternehmensdatenbank (ZUD) des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie. Die Unternehmensnummer besteht aus zehn Ziffern und wird bei jedem Kontakt der Verwaltung mit einer anderen Verwaltung verwendet.

Die ZUD ist eine Datenbank, in der neben der Unternehmensnummer auch die Basisdaten der Verwaltung (Geschäftssitz, Adresse, Tätigkeit, Niederlassungseinheiten...) enthalten sind. Die Datenbank fungiert als authentische Quelle für Basisdaten und umfasst jede Änderung der Basisdaten.

Das LSS ist die Einrichtung, die die provinziellen und lokalen Verwaltungen in die ZUD einträgt.

Gewährung einer Unternehmensnummer

Eine neue provinciale oder lokale Verwaltung – d.h. eine Verwaltung, die in Anwendung von Artikel 1, §1, Absatz 4 des Gesetzes vom 27.06.1969 zur Ausführung des Erlassgesetzes vom 28.12.1994 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer als Arbeitgeber dem LSS angeschlossen wird – muss per Einschreiben eine Kopie oder Abschrift seiner Satzung und das Anschlussformular R1, das auf der der Portalseite der sozialen Sicherheit (https://www.socialsecurity.be/site_nl/employer/applications/formulaires.htm) verfügbar ist, dem Amt übermitteln.

Das LSS überprüft zunächst die Satzung der provinziellen oder lokalen Verwaltung. Je nach Art der Verwaltung muss diese Satzung gemäß den geltenden Bestimmungen in der geltenden Gesetzgebung abgefasst werden.

Erst nachdem die Untersuchung der Satzung ergeben hat, dass sie mit den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, kann die Verwaltung dem LSS angeschlossen werden.

Für die neue Verwaltung veranlasst das LSS die notwendigen Schritte zur Erteilung einer einheitlichen Unternehmensnummer.

Diese Nummer besteht aus zehn Ziffern und muss verwendet werden, wenn die Verwaltung mit einer anderen öffentlichen Einrichtung Kontakt aufnimmt.

Das LSS erteilt sowohl Verwaltungen, die als Arbeitgeber auftreten, als auch solchen, die kein Personal beschäftigen, eine Unternehmensnummer.

Löschung einer Unternehmensnummer

Wenn eine Verwaltung ihre Tätigkeiten vollständig beendet, muss sie dies dem LSS schriftlich mitteilen. Das Amt wird die einheitliche Unternehmensnummer bei der Zentralen Unternehmensdatenbank löschen.

Erteilung oder Löschung einer Niederlassungseinheitsnummer

Das Verzeichnis der Zentralen Unternehmensdatenbank wird, neben der Unternehmensnummer der lokalen oder provinziellen Verwaltungen, auch die Identifizierungsnummern ihrer Niederlassungseinheiten aufnehmen.

Eine Niederlassungseinheit ist ein Ort, dem man geographisch eine Adresse zuordnen kann und an dem mindestens eine Aktivität des Unternehmens ausgeführt wird oder von dem aus die Aktivität ausgeführt wird. Jeder Niederlassungseinheit wird in dem Verzeichnis eine eigene Niederlassungseinheitsnummer zugeteilt.

Jede Verwaltung hat mindestens eine, in den meisten Fällen aber mehrere Niederlassungseinheiten. So kann eine Gemeinde eine separate Niederlassungseinheitsnummer für eine Sporthalle, ein

Schwimmbad, ein Kulturzentrum, ein Museum, einen Containerpark usw. haben.

Jede Gründung, Änderung oder Löschung einer Niederlassungseinheit muss dem LSS mitgeteilt werden über die Portalseite der sozialen Sicherheit (https://www.socialsecurity.be/site_nl/employer/applis/rx/formulaires.htm) .

Die Angaben der Niederlassungseinheiten in Verbindung mit einer Unternehmensnummer können über den Onlinedienst KBO Public Search (http://economie.fgov.be/nl/modules/online-service/KBO/bce_public_search_odi.jsp) abgefragt werden.

Antrag auf Beitritt zum LSS – das Arbeitgeberrepertorium

Verwaltungen, die einen Beitritt zum LSS beantragen müssen

Jede provinzielle und lokale Verwaltung, die zum ersten Mal ein oder mehrere Personalmitglied/er einstellt oder zum ersten Mal Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer zahlen muss, muss sich beim LSS als Arbeitgeber melden. Hierzu muss sie beim LSS einen Antrag auf Beitritt stellen.

Das gleiche Verfahren muss von der provinziellen und lokalen Verwaltung angewandt werden, die, nachdem sie bereits dem LSS angeschlossen war, während einer bestimmten Periode kein Personal mehr eingestellt hat und danach erneut einen oder mehrere Arbeitnehmer einstellt.

Beitrittsverfahren

Der Antrag auf Beitritt zum LSS muss mit Formular R1 geschehen, das auf der LSS-Website zur Verfügung steht. Eine Kopie oder Abschrift der Satzung der Verwaltung muss dem LSS übermittelt werden, sofern dies noch nicht durch Zuteilung der Unternehmensnummer geschehen ist.

Im Rahmen eines möglichen Beitritts wird die Satzung der provinziellen oder lokalen Verwaltung geprüft. Je nach Art der Verwaltung muss diese Satzung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften abgefasst werden, d. h. den anwendbaren Bestimmungen des Provinzialgesetzes oder des flämischen Provinzialdekrets (autonome Provinzialregion), dem Neuen Gemeindegesetz oder dem flämischen Gemeindedekret (autonome Gemeinderegion), dem ÖSHZ-Gesetz vom 08.07.1976 oder dem ÖSHZ-Dekret vom 19.12.2008 (ÖSHZ-Vereinigungen) oder der regionalen Gesetzgebung über die Interkommunalen (flämisches Dekret vom 06.07.2001 über die interkommunale Zusammenarbeit, dem Wallonischen Gesetzbuch der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, Buch V, Teil eins oder dem Gesetz vom 22.12.1986 über die Interkommunalen).

Erst nachdem die Untersuchung der Satzung ergeben hat, dass sie mit den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, kann die Verwaltung auf der Grundlage von Artikel 32 der koordinierten Gesetze über Familienbeihilfen für Arbeitnehmer dem LSS angeschlossen werden.

Über das Formular R1 muss die Verwaltung eine Reihe von Fragen beantworten, die im Rahmen eines Beitritts zum LSS grundlegend wichtig sind. Es handelt sich um folgende Fragen:

- Wann stellt die Verwaltung ihre ersten Arbeitnehmer ein und wie viele Arbeitnehmer

werden am letzten Tag des Quartals beschäftigt sein?

- Wird die Verwaltung definitiv ernanntes Personal einstellen? Falls ja, wer wird die Pensionsbeiträge zahlen und welche Einrichtung wird die Pensionen der definitiv ernannten Personalmitglieder auszahlen?
- Wird die neue Verwaltung infolge einer Zusammenlegung oder Spaltung einer oder mehrerer lokaler und provinzieller Verwaltungen eingerichtet? Falls ja, hatten diese Verwaltungen endgültig ernannte Personalmitglieder im Dienst?
- Welcher Betrag wird für die monatlichen Vorschüsse der Sozialversicherungsbeiträge, die die Verwaltung dem LSS schulden wird, zugrunde gelegt?
- Erteilt die Verwaltung dem LSS eine Vollmacht für den automatischen Bankeinzug der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge?
- Wird die Verwaltung für die Ausfertigung und gegebenenfalls die Übermittlung der Sozialversicherungsmeldungen ein „Full Service“-Sekretariat, einen Dienstleister oder einen Softwareanbieter in Anspruch nehmen?
- Welches sind die Identitätsangaben des Verantwortlichen für die Zugänge des Unternehmens, der die gesicherten Anwendungen der sozialen Sicherheit abfragen kann?
- Möchte die Verwaltung dem zweiten Pensionspfeiler vertragliche Personalmitglieder beitreten, der von BI-Ethias verwaltet wird? Falls ja, ab wann und zu welchem Prozentsatz des Pensionszuschlags?

Nach Eingang der Antworten auf oben gestellte Fragen wird die Verwaltung in das **Arbeitgeberrepertorium** des LSS eingetragen, das auf der Portalseite der sozialen Sicherheit abgerufen werden kann. (https://www.socialsecurity.be/site_nl/employer/applics/empdir/index.htm)

Nur provinzielle und lokale Verwaltungen, die Personalmitglieder einstellen, sind im Arbeitgeberrepertorium des LSS aufgenommen. Eine neue provinzielle oder lokale Verwaltung, die (noch) keine Personalmitglieder einstellt, erhält eine Unternehmensnummer, ist aber kein Arbeitgeber, der Personalmitglieder beschäftigt, und wird nicht in das Arbeitgeberrepertorium des LSS aufgenommen.

Eine provinzielle oder lokale Verwaltung, die in das Arbeitgeberrepertorium aufgenommen wurde, wird automatisch in das Netzwerk der sozialen Sicherheit integriert. Sofern dies noch nicht geschehen ist, kann die Verwaltung keine Dimona-Meldungen, DmfAPPL-Sozialversicherungsmeldungen oder andere Meldungen an das LSS vornehmen.

Im Arbeitgeberrepertorium des LSS kann der Arbeitgeber eine Reihe von allgemeinen Angaben (Adresse, Ansprechpartner...) über einen gesicherten Zugang zur Portalseite der sozialen Sicherheit selbst ändern. Die sonstigen Angaben (Niederlassungseinheiten, Beitritt zum zweiten Pensionspfeiler vertragliche Personalmitglieder, Beitritt zum solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen...) können nur durch die Mitarbeiter des LSS geändert werden.

Verwaltungen, die kein Personal mehr beschäftigen

Eine Verwaltung, die ein ganzes Quartal lang kein Personal beschäftigt hat, muss das LSS über einen gesicherten Zugang auf der Portalseite der sozialen Sicherheit davon spätestens am letzten Tag des Monats in Kenntnis setzen, der auf dieses Quartal folgt. Für das betreffende Quartal muss die Verwaltung keine DmfAPPL mehr einreichen.

Eine Verwaltung, die den Dienstaustritt ihres letzten Arbeitnehmers anhand der Dimona-Meldung

meldet und in Erwägung zieht, in naher Zukunft erneut Personal einzustellen, muss dies auch dem LSS melden und wird aus dem Arbeitgeberrepertorium gelöscht.

Eine provinzielle oder lokale Verwaltung, die kein Personal mehr beschäftigt, aber als Schuldner der zusätzlichen Entschädigung im Rahmen des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB) dem LSS Beiträge schuldet, bleibt eingetragen im Arbeitgeberrepertorium.

Die Meldungen

Allgemeines: Das E-Government-Projekt der sozialen Sicherheit

Im Rahmen der administrativen Vereinfachung haben die Einrichtungen der sozialen Sicherheit verschiedene Meldeverfahren informatisiert. Dieses Projekt zur elektronischen Verwaltung (E-Government) der sozialen Sicherheit zielt auf eine drastische Verringerung der administrativen Pflichten der Arbeitgeber, wodurch die Verwaltungsarbeit beschleunigt wird. Dieses Projekt wird folgende konkrete Ergebnisse hervorbringen:

- eine zahlenmäßige Verringerung der Meldeformulare,
- weniger Anlässe, aus denen der Arbeitgeber von den Einrichtungen der sozialen Sicherheit kontaktiert wird, um Lohn- und Arbeitszeitangaben der Arbeitnehmer zu übermitteln,
- einen geringeren Zeitaufwand für das Ausfüllen der übrigen Meldungen (dies wird u. a. dadurch erreicht, dass die Zahl der durchzuführenden Rubriken gekürzt wird und Daten mit Bezug auf weit zurückliegende Zeitabschnitte nicht mehr abgefragt werden).

Das E-Government-Projekt beruht auf drei Eckpfeilern:

- eine unmittelbare Beschäftigungsmeldung (Dimona);
- der multifunktionellen Quartalsmeldung für soziale Sicherheit (DmfAPPL),
- der Meldung von Sozialrisiken (MSR).

Neben den 3 Meldearten, die im Rahmen des E-Government-Projekts der sozialen Sicherheit entwickelt wurden, sind die provinziellen und lokalen Verwaltungen gesetzlich verpflichtet, für ihre ehemaligen politischen Mandatsträger und in bestimmten Fällen für ihre ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder beim LSS eine monatlich Pensionsmeldung einzureichen.

Der Dienstleister und das „Full Service“-Sekretariat

Im Hinblick auf die Erstellung und Einreichung der verschiedenen Meldungen, die für das LSS erledigt werden müssen, stehen den lokalen und provinziellen Verwaltungen drei Möglichkeiten zur Auswahl:

- Die Verwaltungen können entscheiden, die Meldungen in Eigenregie vorzunehmen, ggf. mittels eines oder mehrerer Programme, die bei einem Softwarebüro erworben wurden.
- Die Verwaltungen können die Hilfe eines so genannten „Dienstleisters“ in Anspruch nehmen. Ein Dienstleister ist eine Rechts- bzw. natürliche Person, die nicht mit

administrativen Aufgaben der Verwaltung betraut ist und mit dem die Verwaltung einen Vertrag abgeschlossen hat. Dabei kann es sich um einen anderen öffentlichen Dienst, ein Rechenzentrum oder andere Vermittler handeln, die die Verwaltung bei der administrativen Aufgaben im sozialen Bereich unterstützen. Aufgrund dieses Vertrags mit der Verwaltung und einer Identifizierung beim LSS über das Formular „Einstellung des lokalen Verwalters und des Dienstleisters“ erhält der Dienstleister Zugriff auf die gesicherten Anwendungen der sozialen Sicherheit in Bezug auf die Daten der Verwaltung.

- Die Verwaltungen können sich an ein „Full Service“-Sekretariat wenden.

Das „Full Service“-Sekretariat (FSS) wird unter strengen Bedingungen Rechenzentren verliehen, die im Namen und für Rechnung der provinziellen und lokalen Verwaltungen die Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfüllen.

Das „Full Service“-Sekretariat wird der Ansprechpartner für das LSS, welches das Ergebnis der Bearbeitung der verschiedenen Meldungen (wie die Dimona-Meldung und die Sozialversicherungsmeldung) an das FSS weiterleitet.

Um als FSS akzeptiert zu werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein FSS muss mindestens 5 Verwaltungen oder mindestens 2 Verwaltungen mit zusammen mindestens 1 000 Arbeitnehmern vertreten.
- Das Ergebnis des LSS (Berechnungsberichte und Fehlermeldungen für die Sozialversicherungsmeldungen, DIMONA-Meldungen) ist vom FSS zu verarbeiten, zu verbreiten und ggf. zu verbessern.
- Ein FSS muss verschiedene Dateiübertragungen mittels der vorgeschriebenen elektronischen Übertragungswege durchführen.
- Ein FSS muss sich gemäß dem Gesetz vom 08.12.1992 verpflichten, die Privatsphäre zu wahren.

Der Status als FSS ist mit einer Reihe von Vorteilen verbunden. Dazu gehören:

- Ein zusätzlicher Kalendermonat für das Einreichen der Sozialversicherungsmeldung (hierdurch werden zahlreiche Regularisierungen vermieden).
- Teilnahme an einer regelmäßigen strukturellen individuellen Beratung mit dem LSS;
- geschäftlicher Nutzen durch Gebrauch des Titels FSS.

Ein FSS besteht unabhängig und ist kein Bevollmächtigter des LSS, ist jedoch an die Weisungen des Landesamtes gebunden, das eine gewisse Aufsicht über seine Arbeitsweise ausübt. Obwohl das FSS Bevollmächtigter der ihm angeschlossenen Arbeitgeber ist und ihre Aufträge ausführt, ist es verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ausgeführten Aufträge die gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen erfüllen.

Nur der Arbeitgeber selbst bleibt jedoch zivil- und strafrechtlich haftbar für die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit. Da der Arbeitgeber für die Einreichung einer vollständigen Meldung verantwortlich ist, kann er für die Erfüllung seiner Sozialversicherungsverpflichtungen eines Quartals nur einem einzigen Dienstleister oder FSS angeschlossen sein. In der Praxis kann die Quartalsmeldung nur von einem Dienstleister oder einem FSS eingereicht werden.

Unrichtige oder unvollständige Angaben über die Beziehung zwischen einer Verwaltung und einem Dienstleister oder einem „Full Service“-Sekretariat im LSS-Arbeitgeberrepertorium können zur Ablehnung einer DmfAPPL und einer Sanktion aufgrund verspäteter Meldung führen. Jede Änderung am Kundenbestand eines Dienstleisters oder eines „Full Service“-Sekretariats muss unverzüglich dem Büro Arbeitgeberrepertorium (**repertoppl@dibiss.fgov.be**) des LSS gemeldet werden. Spätestens am

letzten Tag des Quartals, für das ein neuer Vertrag mit einer lokalen oder provinziellen Verwaltung abgeschlossen oder ein bestehender Vertrag beendet wird, muss dies mit der Online-Anwendung Mahis (http://www.socialsecurity.be/site_nl/employer/applics/rx/formulaires.htm?type=all) beim LSS bestätigt werden.